



Eltern- und Schülerinformation

Religionsunterricht – Teilnahmepflicht, Abmelderecht, Verfahren über die Abmeldung

In der Verwaltungsvorschrift „Teilnahme am Religionsunterricht“ des Kultusministeriums, zuletzt geändert 15. Mai 2009, ist festgelegt, dass *„der Religionsunterricht, gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden Württemberg (SchG) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach ist. **Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.**“*

Die Teilnahme am Religionsunterricht nach §100, Schulgesetz bleibt jedoch der Entscheidung der Erziehungsberechtigten überlassen. Mit Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine Abmeldung durch die Eltern an die Zustimmung des Kindes geknüpft. Religionsmündige Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr entscheiden selbst über Ihre Teilnahme.

Das **Verfahren über die Abmeldung** vom Religionsunterricht richtet sich nach § 100 SchG und den dazu formulierten Ergänzungen der o.g. Verwaltungsvorschrift zur Teilnahme und Abmeldung vom Religionsunterricht. **Die Schule erwartet von den Eltern und den religionsmündigen Schülern, dass sie dieses Verfahren einhalten.**

- (1) **Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.** Nach Eintreten der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.
- (2) **Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen, religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben.** Zum Termin der Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.
 - (2.1) **Die Abmeldeerklärung für einen nicht religionsmündigen Schüler ist** von demjenigen zu unterschreiben, dem das Sorgerecht für den Schüler zusteht. Die Abmeldeerklärung muss daher in der Regel **von beiden Elternteilen unterzeichnet sein.**
 - (2.2) **Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden.** Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft. Es reicht also aus, wenn der religionsmündige Schüler mitteilt, dass „Glaubens- und Gewissensgründe“ vorliegen.
- (3) **Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.**
 - (3.1) Die Abmeldung vom Religionsunterricht **muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden,** zu dem sie wirksam werden soll.

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionslehre besucht werden soll, den Religionsunterricht freiwillig besuchen. Die Zustimmung erteilt die jeweils von der Religionsgemeinschaft dafür bestimmte Stelle. Wenn die Eltern (oder das religionsmündige Kind selbst) diese freiwillige Teilnahme beenden wollen, so genügt eine einfache Mitteilung an die Schule. Es ist also keine förmliche „Abmeldung“ wie bei bekenntnisangehörigen Kindern erforderlich.

20.09. 2015, Hoffmann, Schulleiter